

**Satzung  
zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der  
Bestattungsgebührensatzung vom 08.12.2003**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofssatzung –Gebührenverzeichnis- erhält folgende Fassung:

<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	<b>22,00 €</b>
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	<b>22,00 €</b>
1.2.2	Befristete Zulassung für ein Jahr	<b>68,00 €</b>
1.3	Sonstige gewerblich Tätigkeit für ein Jahr	<b>54,00 €</b>
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	<b>27,00 €</b>
1.5	Grabstättenbescheinigung	<b>13,00 €</b>
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	<b>795,00 €</b>
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	<b>685,00 €</b>
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten (einschl. Grabnutzungsgebühr)	<b>294,00 €</b>
	Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 enthalten: Ausheben und Schließen des Grabes, Verschließen des Sarges und Verbringen in die Aussegnungshalle, Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges sowie Verwaltungskosten.	
2.1.4	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	<b>25 %</b>
2.1.5	ein Zuschlag für Tiefbettung nach 2.1.1	<b>184,00 €</b>
2.1.6	Ausbettung oder Umbettung (von auswärts)	
2.1.6.1	Ausbettung oder Umbettung Person im Alter von 10 Jahren und mehr -nach Aufwand von bis	<b>1.216,00 €</b>
2.1.6.2	Ausbettung oder Umbettung einer Person unter 10 Jahren -nach Aufwand von bis	<b>1.216,00 €</b>
2.1.7.	Umbettung innerhalb der Friedhofsanlage	
2.1.7.1	Umbettung einer Person im Alter von 10 Jahren und mehr innerhalb der Friedhofsanlage	<b>1.216,00 €</b>
2.1.7.2	Umbettung einer Person unter 10 Jahren	<b>1.216,00 €</b>
2.1.8	Tiefumbettung innerhalb der Friedhofsanlage	
2.1.8.1	Tiefumbettung einer Person im Alter von 10 Jahren und mehr innerhalb der Friedhofsanlage	<b>1.216,00 €</b>
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	regelmäßig	<b>313,00 €</b>
2.2.2	ein Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	<b>25 %</b>

2.2.3	Ausbettung oder Umbettung (von auswärts) einer Urne	162,00 €
2.2.4	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhofsanlage	162,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.530,00 €
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	609,00 €
2.4	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	895,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Wahlgrab	
2.5.1.1	Einzelgrab	1.891,00 €
2.5.1.2	Einzel tiefengrab	2.364,00 €
2.5.1.3	Doppelgrab	3.479,00 €
2.5.1.4	Doppeltiefengrab	4.612,00 €
2.5.2	Urnenwahlgrab	
2.5.2.1	Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	1.217,00 €
2.5.2.2	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	1.353,00 €
2.5.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	
2.5.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5.4	Grabnutzungsgebühr, für das Recht auf Zubettung einer Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattungen	entfällt
2.5.5	Grabnutzungsgebühr, für das Recht auf Zubettung von Gebeinen in einem Wahlgrab für Erdbestattungen	entfällt
2.6.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	260,00 €
2.6.2	Benutzung einer Leichenzelle je angefangenen Tag	40,00 €
2.6.3	Trauerfeier, ohne gleichzeitige Bestattung	entfällt
2.7	Sonstige Leistungen	
2.7.1	Zuschlag für Grabzwischenplatten <b>nur im Sonderfeld Nr. XII</b>	155,00 €
2.7.2	Entfernen von Fundamenten	55,00 €
2.7.3	Zuschlag für 2 zusätzliche Sargträger	68,00 €

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Eppelheim, 19.12.2017

Rebmann  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.